OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490449/4/HW

Datum:
Linz, 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.12.2018, GZ: VStV/916300133989/2016, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.3.2016, GZ: VStV/916300133989/2016, wurde über die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf“) eine Geldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe (nach dem GSpG) verhängt. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-411395/9/ER/HUE teilweise stattgegeben.

Mit Eingabe vom 13.12.2018 beantragte die Bf (unter Anführung der GZ: VStV/916300133989/2016) den Aufschub des Strafvollzuges, wobei im Einzelnen Folgendes beantragt wurde, den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich die Anträge der Bf auf Aufschub des Strafvollzuges ab.

Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht – ergänzend zu Punkt I. – von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Verfahrensanordnung aus dem Jahr 2017 wurde die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gemäß § 29a VStG um den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ersucht.

II.2. Der unter Punkt I. und II.1. dargestellte Verfahrensablauf bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere dem Antrag, dem angefochtenen Bescheid und der E-Mail vom 28.1.2019 (ON 2). Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 6.3.2018 (ON 3) als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurde den Parteien Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass den (vorläufigen) Ausführungen des Landesverwaltungsgerichts in ON 3 nicht entgegen getreten wird. Es wurden daraufhin von den Parteien keine Stellungnahmen abgegeben.

II.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Von dem Bf wurde im Antrag auf Strafaufschub die GZ VStV/916300133989/2016 angeführt und die Höhe der Strafen entsprechend der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-411395/9/ER/HUE angegeben. Da das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den erstinstanzlichen Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 57 ff mwN), ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Antrag vom 13.12.2018 dahingehend zu verstehen, dass sich der darin beantragte Strafaufschub auf die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verhängten Strafen (im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid mit der GZ VStV/916300133989/2016) bezieht. Die belangte Behörde geht im bekämpften Bescheid ebenfalls davon aus, dass sich der Antrag auf die mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-411395/9/ER/HUE verhängte Strafe bezieht.

III.2. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde ist festzuhalten, dass der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die sachlich zuständige Behörde übertragen werden kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Im gegenständlichen Fall wurde der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten. Angesichts dessen, dass der Bf – soweit aus dem Akt ersichtlich – seinen Hauptwohnsitz im Wirkungsbereich dieser Behörde hatte, ist (ausgehend vom vorliegenden Akteninhalt) die Annahme des Vorliegens der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG nicht zu beanstanden (vgl. bereits LVwG OÖ. 27.12.2017, LVwG-490091/4/Wg/KHu), wobei seitens der Verfahrensparteien (trotz des Schreibens ON 3) das Nichtvorliegen der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG ohnedies nicht einmal behauptet wurde.

Durch die Übertragung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe wird die Behörde, an die übertragen wird, Strafvollzugsbehörde iSd § 53a VStG, es obliegen ihr alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug bis zum Strafantritt (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a Rz 14; VwGH 14.3.2001, 2000/17/0141). Es ist daher spruchgemäß der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe gemäß § 53a VStG bis zum Strafantritt der Behörde obliegen, der der Strafvollzug gemäß § 29a VStG übertragen worden ist, entspricht der Rsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/17/0141).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger